



**Erste Protokoll zur Gründung des  
Männergesangsvereins Großenlüder  
vom 07. September 1919**

**der ersten Generalversammlung  
des Männergesangsvereins  
Großenlüder  
02. November 1919**

**sowie die  
erste Satzung  
(Statuten)**

# Protokoll

Der Hauptversammlung der vereinigten Mitglieder der  
Gefangenen-Abteilung des Kgl. Arbeitssamms. Großen-  
linder vom 7. September 1919.

Auf gegenwärtigen mündlichen Beschlusse der vereinigten  
Mitglieder der Gefangenen-Abteilung des Kgl. Arbeitssamms.  
Großenlinder waren erschienen: im

1. Herr Johann Schade (NAB)
2. " Adam Josef Zühl
3. " Johann Wilhelm Hartmann
4. " Josef Fischer
5. " Franz Fischer
6. " August Weinrich
7. " Adalbert Rehner (NAB)
8. " Adam Josef Brähler
9. " Adam Brähler
10. " Ferdinand Leister
11. " Hilig Hofmann
12. " Grünig Herbein
13. " Josef Klitsch
- ✓ 14. " Edmund Michel
15. " Johann Vogel
- ✓ 16. " Fridon Wehner
- ✓ 17. " Edmund Dietrich
18. " Josef Kaub (NAB)
19. " Ferdinand Frank
20. " Georg Henkel
- ✓ 21. " Edmund Reith
22. " Edmund Haseman



Ausflußprüfung von:

„Die für die verspannungsfähigen Mitglieder der Gesellsch. Ab-  
teilung der Kaffolippen Arbeiterverein. Großenlieder  
erkennen Sie für die Prüfung unter Aufsicht von  
dem genannten Verein, und beschließen hiermit  
die Gründung eines selbstständigen Männer-Gesellsch.  
Vereins“.

Einvernehmlich werden die vorläufigen Auktoren, bestehend aus  
folgenden Herren:

1. Herr Herrmann, als Vorsitzender,
2. Herr Herrmann, als Schriftführer,
3. Herr Herrmann, als Kassier

von der Versammlung gewählt, dem es obliegt, die  
Gründung des Vereins durch Auktoren eines Auktoren-  
des Vereins und Einberufung der Generalversammlung  
sowie Leitung derselben bis zur endgültigen  
Wahl des Vereins-Vorstandes in die Hand zu legen.

Der Vorsitzende der vorläufigen Auktoren erklärt sodann  
die Versammlung im 6<sup>ten</sup> Uhr Versammlung für geschlossen.

Herrmann, Schriftführer.



# Protokoll

der Generalversammlung vom 2. November 1919  
zurück. Gründung des Männer-Gefangenenrat Großenbuden.

Die schriftliche Einberufung wird von der Versammlung  
vom 7. Dezember d. J. beauftragten verantwortlichen Mitglied  
waren ferner im Falle der Zustimmung Gering Oberlein ruffmann

1. Herr Albert Reherb, als Vorsitzender
2. " Hermann Hasenau, als Schriftführer
3. " Hilig Hofmann, als Schriftführer
- ✓ 4. " Lajos Schade
5. " August Heinrich
- ✓ 6. " Adam Josef Brähler
7. " Josef Haub
8. " Josef Klitsch II
9. " Ferdinand Frank
10. " Johann Vogel
- ✓ 11. " Anton Dimmerling
12. " Ferdinand Reith
13. " Ferdinand Leister
- ✓ 14. " Hermann Reith
15. " August Brähler
16. " Franz Fischer
- ✓ 17. " Edmund Dietrich
18. " Georg Keubel
19. " Gering Ferdinand Schlitzer
20. " Wilhelm Müller
21. " Adam Brähler
- ✓ 22. " Gering Reith
23. " Konrad Schmitt
24. " Josef Fischer
- ✓ 25. " Edmund Michel
26. " Johann Dimmerling





Es erfolgt zumeist die Wahl des 1. Vorsitzenden:  
Der Vorsitzende der Versammlung bittet hierzu um drei  
Kandidaten, es werden vorgeschlagen:

1. Gaius Reith
2. Albert Reimer
3. Adam Josef Brähler

Es resultirt 1) Gaius Reith 15, 2) Albert Reimer 9 und  
3) Adam Josef Brähler 7 Stimmen, 2 Stimmen sind  
ungültig. Somit ist Gaius Reith gewählt.

Der Vorsitzende der Versammlung befragt ob  
Gaius Reith die Wahl als 1. Vorsitzender an-  
nehmen (~~bejaht~~ ~~den~~ ~~die~~ ~~gestellte~~ ~~Frage~~) erklärt sich  
hierzu bereit und nimmt die Wahl an.

Der Gewählte bittet jedoch um hilferigen Vorsitzenden  
der Versammlung <sup>Sitz</sup> zu sein zu wollen, worauf  
sich Gaius Reimer nicht erwidert und auf der  
Versammlung kein Abridging erfolgt.

Zur Wahl des Kassiers erfolgen folgende 3 Kandidaten:

1. Ferdinand Leister
2. Hermann Reith
3. Hilig Hofmann

Es resultirt: 1) Ferdinand Leister 11, 2) Hermann Reith 17  
und 3) Hilig Hofmann 3 Stimmen, 2 Stimmen sind  
ungültig. Gaius Hermann Reith ist somit mit 17 Stimmen  
erwählt und nimmt das Amt der Wahl an.

Es folgt nun die Wahl des 1. Schriftführers und wer-  
den hierzu folgende 3 Kandidaten vorgeschlagen:

1. Hermann Kasemann
2. Johann Vogel
3. Adam Josef Brähler.

Es resultirt: 1) Hermann Kasemann 31, Johann Vogel 1  
und Adam Josef Brähler 00 Stimmen; ein  
Stimmzettel Hermann Kasemann ist somit erwählt und

nimmst Sie Kopf vor.

Zur nun folgenden Kopf des Oxfenord werden vorgeschlagen:

- 1) Oudward Brähler
- 2) Aufalen Weirich
- 3) Gaimrif Otterbein.

Es resultirt: Oudward Brähler 11., 2.) Aufalen Weirich 17.  
und 3.) Gaimrif Otterbein 5 Stimmen. Gegen Aufalen Weirich  
ist gar nicht, und nimmst Sie Kopf vor.

Es resultirt nun Sie Kopf der ringeligen Hallenständer  
der Kopfmitglieder. Gegen Sie Kopf der ringeligen  
Kopfmitglieder im folgenden Abstimmungs resultirt ist,  
weil der Kopf der ringeligen Hallenständer  
zur Abstimmung vorzuziehen zu wollen. Die Abstimmungs  
gegen Sie Kopf der ringeligen Kopfmitglieder.

Der Kopf der ringeligen Kopfmitglieder im Kopf der ringeligen  
der Hallenständer des ringeligen Kopfmitglieder. Es resultirt  
als einziger für die vorgeschlagenen im Kopf der ringeligen  
der Abstimmungs einstimmig resultirt. Es resultirt  
Sie Kopf der ringeligen.

Zur Kopf der Hallenständer Kopf der ringeligen werden gegen  
Oudward Brähler und gegen Ferdinand Leister vorgeschlagen.  
Der Kopf der ringeligen resultirt die Abstimmungs  
war für Sie Kopf der ringeligen Oudward Brähler bei. Gegen  
wird einstimmig resultirt und nimmst Sie Kopf vor.  
Als Hallenständer Kopf der ringeligen werden 1) gegen Johann  
Vogel, 2) gegen Ferdinand Leister und 3) gegen Johann  
Döpner vorgeschlagen. Auf die Abstimmungs des Kopf der ringeligen  
war für Sie Kopf der ringeligen Johann Vogel bei wird Sie Kopf  
einstimmig resultirt und nimmst Sie Kopf vor.

Wichtig zur Kopf der Hallenständer Kopf der ringeligen werden  
die gegen Johann Klitsch und Gaimrif Otterbein vorgeschlagen  
Klitsch wird einstimmig resultirt und nimmst Sie

Kopf vor.



Mit Abtätigung der Beschlüsse ist die vorerwähnte Tagesordnung  
 ausgeführt. Es wird nun die „Eingeweihtenliste“ der Gründer des  
 Vereins aufgelegt und alle Anwesenden zeichnen sich eigen-  
 händig ein bis auf Josef Kaub, der zwar seinen Beitrag  
 erklärt, sich aber nicht in die „Eingeweihtenliste“ eintrug.  
 Gernuit ist die Gründung des Vereins vollzogen.  
 Es folgt nun noch eine kurze Karikatur über die  
 Aufhebung der Verein- u. f. Vereins-Obere. Auf  
 dem Auftrag des Dirigenten Herrn Kapfen Schade  
 wird der erste Jahresbericht mit dem Inhalt der  
 13. November festgesetzt und ein für die Folge sollen  
 die Vereinsberichte Sonntags stattfinden.  
 Der 6. Mr. Monatsheft wird die Vereinsleitung vom  
 Vorstand für geschlossen erklärt.  
 Heeren, Pfaffstetter.

Lehrstuhl - Vorlesung zu vorerwähnten Protokoll gemäß Protokoll  
der Generalversammlung vom 19. Dezember 1920.

Zur letzten Absatz des vorerwähnten Protokoll muß es be-  
 züglich des Mitgliedes Josef Kaub heißen:  
 „... es wird nun die „Eingeweihtenliste“ der Gründer  
 des Vereins aufgelegt und alle Anwesenden zeichnen sich  
 eigenhändig ein bis auf Josef Kaub. Dieser hat die Ver-  
 sammlung plötzlich und dirigenten Gründer  
 vor Aufhebung der „Eingeweihtenliste“ verlassen und  
 am Vorstandstisch über die Erklärung abgegeben,  
 daß er dem Verein beitrete. Gernuit ist die Gründung  
 des Vereins usw. ...“  
 Heeren, Pfaffstetter.



## Statuten

## des Männer-Gesangsvereins Großenhuder.

§. 1.

## Zweck.

Zweck des Vereins ist, den in christlichen Gesang besonders der Volkslied zu pflegen und dadurch Freundschaft und Heiligkeit zu fördern.

§. 2.

Politik und Religion sind im Verein ausgeschlossen.

§. 3.

## Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Archivar (Totenverwalter), sowie deren Stellvertreter.

§. 4.

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung durch Stimmenzettel gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Mitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen.

§. 5.

Es wird alljährlich, nach Schluss des Vereinsjahres, die ordentliche Generalversammlung, die durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet wird, abgehalten. Die Einberufung der Versammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 10 Tage vorher allen Mitgliedern bekannt zu geben. Beiträge hierzu müssen mindestens 3 Tage vorher dem Vorstande eingereicht werden. Der Vorsitzende empfangt alle Schriftstücke und prüft alle vom Kassierer zu gebenden Rechnungen. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder zur Versammlung erschienen ist. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt, wenn bei Stimmenentscheidungen eine Stimme die



Es findet alljährlich an zwei, der Generalversammlung keine  
weitere Versammlung statt. Alle Vereinsangelegenheiten werden nach  
Schluß der Hauptstunden besprochen und ~~und~~ <sup>durch</sup> Abstimmung be-  
schlossen. Ein Protokoll hierüber ist vom Schriftführer nur dann zu  
führen, wenn wichtige Beschlüsse vorliegen.

§. 7.

Der Schriftführer hat über jede Generalversammlung Protokoll zu  
führen und in das Protokollbuch einzutragen. In der General-  
versammlung hat er einen Bericht über das abgelaufene Vereins-  
jahr abzugeben. Er erledigt sämtliche schriftlichen Arbeiten.

§. 8.

Der Kassierer ist verpflichtet über alle Einnahmen und Ausgaben  
genau ein Buch zu führen und dem Mitgliedern in der Generalversam-  
lung Rechnung zu legen, dem Vorstand aber jederzeit Einsicht  
in Bücher zu gewähren. Die Generalversammlung wählt jederhalbei  
Erhaltung der Rechnungsbücher eine Prüfungskommission von 3 Mann,  
die die vorgelegte Rechnung prüft und gegen den Fall, den Kassierer  
und den Gesamtstand unbeschadet.

§. 9.

Der Archivar hat die Pflicht, die ihm übergebenen Taten und Bücher  
des Vereins sorgfältig aufzubewahren, auch hat er dafür zu sorgen,  
daß die Taten prinzipiell bei Hauptstunden und bei den Veran-  
staltungen des Vereins vorgelesen sind.

§. 10.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Tatenbeschaffung über Beträge bis zu  
10 Mark in jedem einzelnen Falle frei zu verfügen. Die Auswahl der  
Taten liegt jedoch in den Händen der Dirigenten, doch sind Wünsche  
der Mitglieder nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§. 11.

Mitglieder.

1.) Der Verein besteht aus, aktiven und passiven Mitgliedern, die das 18  
Lebensjahr vollendet haben. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet

- die Übungsstunden regel mäßig zu besuchen. Solche, aktive Mitglieder, die  
 infolge  
 Alter, Krankheit oder sonstiger wichtiger Umstände im Verein nicht  
 mehr mitwirken können, können als Ehrenmitglied ernannt werden.  
 Sie zahlen keine Beiträge, und sind nicht stimmberechtigt. Die Ernennung  
 als Ehrenmitglied erfolgt durch geheime Abstimmung.
- 2) Der als aktiver Mitglied in drei aufeinanderfolgenden Übungen  
 und Prüfungsstunden ohne Subskribierung fehlt, wird schriftlich  
 an seine Pflicht erinnert und zur Erklärung über seine fernere  
 Mitwirkung als Länger aufgefordert. Wenn der betreffende Länger  
 der Aufforderung bis zur darauf folgenden zweizehnten Herangehung  
 nicht Folge geleistet, bezw. erschienen, so ist seine Ausschließung als  
 Mitglied festzusetzen.
- 3) Unentschuldigtes Fernbleiben von den Übungsstunden wird mit  
 20 Pf. Strafe belegt. Der Länger, der eine halbe Stunde nach Beginn  
 der Übungsstunden unentschuldig ausbleibt, zahlt 10 Pf. Strafe.  
 Die Strafgebühren sind, sobald von Kassierer einzuziehen.

§. 12.

Die Anmeldung zur Aufnahme eines Mitglieds hat bei dem Vorsitzenden  
 zu erfolgen. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt durch  
 Stimmgabell und falls kein Widerspruch erfolgt durch Akklamation.  
 Das Ergebnis muß dem Betroffenen innerhalb 8 Tagen schriftlich mitgeteilt  
 werden. Wer dem Verein, als aktiver Mitglied beitreten will, hat sich vor  
 seiner Anmeldung einer Prüfung seiner Stimme, durch den Dirigenten  
 gelegentlich einer Übungsstunde, zu unterziehen.

§. 13.

Die Beiträge werden auf monatlich 1,50 Mk. festgesetzt. Später 1/2 Jahr nach  
 vollzogener Gründung, des Vereins, muß jedes aktive Mitglied haben  
 ein Eintrittsgeld von 3,00 Mk. zu entrichten. [Der Dirigent zahlt keine Beiträge]

§. 14.

Die Übungsstunden finden wöchentlich einmal, an einem zu bestimmenden  
 Tage - und zwar im Sommerhalbjahr von 9<sup>er</sup> Uhr, abends und im Winter-  
 halbjahr von 8<sup>er</sup> Uhr, abends, statt. Jeglicher Rauchen und



Während den Ehemorgenstunden ist den Leistungen der Dirigenten Folge zu leisten.

§. 15.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand zu melden ist.
- 2) durch Ausschließung, wenn ein Mitglied seiner Pflicht als Sänger, wie im §. 14, 2. angegeben, nachzukommen versäumt.
- 3) wenn die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder die Vereinsatzungen und Interessen gegen Vorstand und Litz gefährlich verlegt.

Die Ausschließung erfolgt durch geheime Abstimmung.

§. 16.

Gegen ausgewählte oder ausgewählte Mitglieder hat der Verein keinerlei Verpflichtungen.

§. 17.

Der Antrag zur Auflösung des Vereins muß wenigstens von einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einem zu diesem Zwecke im Vorhinein beschlossenen Beschlusse stattfinden, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und sich wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dafür erklären. Über die Verwendung der etwa noch an den Verein verbleibenden Beschlüsse beschließt die Versammlung.

§. 18.

Verstorbenen Vereinsmitgliedern wird vom Vereine bei ihrer Beerdigung durch Singen die letzte Ehre erwiesen.

§. 19.

Änderungen der Statuten können in jeder Generalversammlung beschlossen werden.

Für die richtige und vollständige Niederschrift vorstehender Statuten nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 2. November 1919 bringt kraft seiner eigenhändigen Unterschrift

Erstgenanntem den 25. November 1919

T. Vorsitzender



Laut Beschluss der Generalversammlung vom 19. Dezember 1920 erhält der §. 11, "vorsiehender Statuten folgenden Zusatz, als Absatz 4:

"Inentschuldigt und nicht genügend entschuldigter Form bleiben bei öffentlichem Auftreten des Vereins, wird mit 10. Mark Geldstrafe belegt."

Für die Richtigkeit:

Großmünder, den 10. Dezember 1920.  
I. Possipender.

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 1. Oktober 1922 werden im §. 11 Artikel 1 Absatz 2, die vier letzten Worte, die die Ausschließung der Stimmrecht der passiven Mitglieder bestimmen, nämlich: "und sind nicht stimmberechtigt," außer Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmung ersetzt, bezw. erhält der §. 11 Artikel 1 Absatz 2 folgende Fassung:

"Passive Mitglieder bezahlen doppelt Monatsbeiträge. Sie sind in denjenigen Fällen, wo es sich um Herbeiführung von Beschlüssen über öffentliches Auftreten der aktiven Läufer, nicht stimmberechtigt."

Für die Richtigkeit:

Großmünder, den 1. Oktober 1922.

I. Possipender.

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 30. Dezember 1923, wird der §. 13 eingangs, wie folgt, geändert:

"Die Beiträge werden auf monatlich 4,10 M. für aktive und 4,20 M. für passive Mitglieder festgesetzt. Später, 14 Jahre nach vollzogener Gründung des Vereins, sind zu tretende aktive und passive Mitglieder haben ein Eintrittsgeld von 0,50 M. zu entrichten."

Für die Richtigkeit:

Großmünder, den 20. Januar 1924.

I. Possipender.